



An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Elke Sarto

Geschäftszahl:
2020-0.638.387 (VA/4370/V-1)

Datum:
08. Oktober 2020

Betr.: GZ: VD-493/724-2020 - Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird

Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft erlangte am 29.9.2020 vom Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird, Kenntnis durch die Landesvolksanwältin von Tirol. Dieser Entwurf wurde der Volksanwaltschaft vom Amt der Tiroler Landesregierung nicht übermittelt und wurde sie nicht zur Stellungnahme eingeladen, obwohl die Kontrolltätigkeit der Kommissionen der Volksanwaltschaft davon betroffen ist. Aus diesem Grund wird, trotz inzwischen abgelaufener Frist, folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu § 13 Abs. 3

§ 13 Abs. 3 normiert, dass die *Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger besteht. Weiters besteht diese nicht gegenüber sonstigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, Lehrkräften und Kindergartenpädagoginnen, Angehörigen von Gesundheitsberufen und Verwaltungsbehörden, soweit dies im Rahmen einer Gefährdungsabklärung, der Erstellung und Durchführung von Hilfeplänen und der Hilfen zur Erziehung im überwiegenden Interesse der Minderjährigen und jungen Erwachsenen liegt. Der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten Kommissionen ist im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Art. 148a*

Abs. 3 B-VG die zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderliche Einsicht in die Dokumentation (§17) zu gewähren.

Der Gesetzestext in § 13 Abs. 3 sollte aus der Sicht der Volksanwaltschaft wie folgt geändert werden:

„Ebenso besteht gegenüber der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten Kommissionen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Art. 148a Abs. 3 B-VG keine Verschwiegenheitspflicht und ist diesen die zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderliche Einsicht in die Dokumentation (§ 17) zu gewähren.“

Gemäß Art 148b B-VG haben nämlich alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber der Volksanwaltschaft. Die Volksanwaltschaft unterliegt der Amtsverschwiegenheit im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Mitglieder der Kommissionen und die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirats.

2. Erläuternde Bemerkungen zu den Z 18 und 19 (§ 13 und 14 Abs. 1):

Auf Seite 6 der Erläuternden Bemerkungen wird hinsichtlich der der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten Kommissionen im Rahmen ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Einsicht in die Dokumentation ausgeführt, dass davon auszugehen sein werde, *dass junge Erwachsene ausdrücklich ihre Zustimmung zur Einsichtnahme erteilen müssen.*

Diese Formulierung ist zu kritisieren, da es für ein solches Zustimmungsrecht junger Erwachsener keine rechtliche Grundlage gibt und sie nicht mit den verfassungsrechtlich abgesicherten Kontrollrechten der Volksanwaltschaft vereinbar ist. Wie bereits oben ausgeführt, besteht gegenüber der Volksanwaltschaft keine Amtsverschwiegenheit und ist der Volksanwaltschaft Akteneinsicht zu gewähren. Eine Zustimmung zur Einsicht in Akten oder sonstige Dokumentationen ist in der Bundesverfassung nicht vorgesehen. Da dies ausdrücklich auch für die Kommissionen der Volksanwaltschaft gilt, bedarf es auch bei Einsicht in die Dokumentation einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nicht der Einwilligung der Personen, die von der geprüften Einrichtung betreut werden oder wurden. In anderen der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterliegenden Einrichtungen wie beispielsweise Altenheimen oder Behinderteneinrichtungen ist aus diesem Grund ebenfalls keine derartige Zustimmung vorgesehen.

Es wird daher dringend angeregt, diesen Satz aus den erläuternden Bemerkungen zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ e.h.